



# BREGENZ

## KUNDMACHUNG

gemäß § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG),  
BGBl. Nr. 51/1991 idgF, sowie §§ 85 und 86b Bundesabgabenordnung (BAO)

### § 1 Schriftliche Anbringen

1. Schriftliche Anbringen können insbesondere Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen an die Landeshauptstadt Bregenz sein.
2. Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen an das Amt der Landeshauptstadt Bregenz stehen ausschließlich folgende Adressen zur Verfügung:

**Postadresse**

Amt der Landeshauptstadt Bregenz  
Rathausstraße 4  
6900 Bregenz  
F +43 5574 410 500

**E-Mail**

rathaus@bregenz.at

**Elektronische Zustelladresse**

ERsB Ordnungsnummer 9110003969837

**Gemeinsames Aktenverwaltungsprogramm  
der Landeshauptstadt Bregenz und des  
Landes (V-Dok)**

- Stadt Bregenz, Amtsadresse
- Stadt Bregenz, Bürgerservice
- Stadt Bregenz, Sicherheit und Ordnung
- Stadt Bregenz, Bauwesen und feuerpolizeiliche Prüfungen
- Stadt Bregenz, Finanzen, Wirtschaftsförderung und Vermögensverwaltung
- Stadt Bregenz, Kunst und Kultur
- Stadt Bregenz, Soziales und Gesundheit
- Stadt Bregenz, Kinder, Jugend, Bildung und Sport
- Stadt Bregenz, Infrastruktur, Umweltschutz und räumliche Gestaltung

3. Der:Die Absender:in trägt das mit jeder Übermittlungsart verbundene Risiko wie z.B. technische Störung, Übertragungsfehler oder Verlust des Schriftstückes. Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse von städtischen Mitarbeitenden gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.
4. Die Empfangsgeräte für E-Mail und Telefax sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie außerhalb der Amtsstunden einlangen, sofern die Frist noch offen ist. Dies ist z.B. bei schriftlichen Einwänden im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen nicht der Fall, da hier die gesetzliche Frist mit dem Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn einer mündlichen Verhandlung endet.

## **§ 2 Kundmachungen**

Kundmachungen, die die Landeshauptstadt Bregenz vorzunehmen hat, erfolgen an der physischen Amtstafel und unter der Adresse <https://www.bregenz.gv.at/rathaus/amtstafel> sowie Kundmachung von Verordnungen unter <https://www.ris.bka.gv.at/>.

## **§ 3 Parteienverkehr und Amtsstunden**

### **1. Parteienverkehr für persönliche Vorsprachen**

Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 12 Uhr

Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 16.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung

### **Im Bürger:innenservice**

Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 16.30 Uhr

Der Parteienverkehr entfällt an gesetzlichen Feiertagen sowie am Faschingsdienstag, Karfreitag sowie 24. Dezember.

### **2. Amtsstunden für die Entgegennahme schriftlicher Eingaben im Bürger:innenservice**

Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 16.30 Uhr

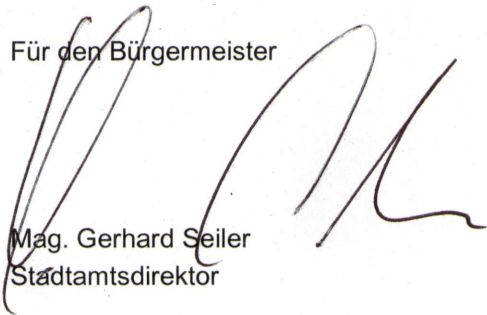
Der Parteienverkehr entfällt an gesetzlichen Feiertagen sowie am Faschingsdienstag, Karfreitag und am 24. Dezember.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Kundmachung tritt mit 01.12.2025 in Kraft und ersetzt die Kundmachung vom 01.01.2025.

Für den Bürgermeister

Mag. Gerhard Seiler  
Stadtdirektor

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned to the right of the printed name.

Bregenz, 01.12.2025